

3. Nachtragssatzung

zur Satzung und Gebührensatzung der Flensburger Friedhöfe – Anstalt des öffentlichen Rechts für das Friedhofs- und Bestattungswesen

Aufgrund der

- § 4 Absatz 1 Satz 1 und § 106 a Absatz 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO)
- § 1 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, §§ 2, 4, 5, 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG),
- § 26 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig-Holstein (BestattG) sowie
- § 2 Absatz 3 der Satzung für das Kommunalunternehmen Flensburger Friedhöfe jeweils in der zurzeit geltenden Fassung

wird nach Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat der Flensburger Friedhöfe – Anstalt des öffentlichen Rechts – vom 02.09.2026 mit Zustimmung der Ratsversammlung der Stadt Flensburg vom 24.09.2026 die nachfolgende 3. Nachtragssatzung erlassen.

§ 1

1. Es wird in § 15, Absatz 3, als letzter Spiegelstrich der Begriff „Regelung von Tierbeigaben“ eingefügt.
2. Es wird der folgende § 16 c neu eingefügt:

„§ 16 c Regelung von Tierbeigaben (Beisetzung von Tierasche/Tierbeigaben)“

1. In einer halbanonymen Reihengrabstätte auf dem Gemeinschaftsgrabfeld Mensch/Tier können Personen und Tiere bestattet werden.
2. Die Beisetzung von Tieren setzt deren vorherige Kremierung voraus. Die Beisetzung der Asche kremierter Tiere muss in einer geschlossenen Urne aus vergänglichem und die Bodenbeschaffenheit nicht beeinträchtigenden und umweltverträglichem Material erfolgen. Die Tierurne gilt als Grabbeigabe.
3. Soweit die Grabstätte noch nicht durch die nutzungsberechtigte Person für eine Humanbestattung genutzt wurde, ist eine Beisetzung eines Tieres nur dann zulässig, wenn zuvor ein Vorsorgevertrag für die Bestattung eines Menschen geschlossen wird.
4. Die Ruhezeit beträgt 25 Jahre bei Erdbestattungen beziehungsweise 20 Jahre bei Urnenbestattungen und beginnt mit dem Tag der Zuweisung. Eine Verlängerung oder ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich und kann ausschließlich für die gesamte Grabstätte erfolgen; hierfür ist die in der Friedhofsgebührensatzung festgelegte Gebühr zu zahlen. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert oder wiedererwonnen, erlischt es mit Ablauf der Nutzungszeit.
5. Auf dem Grabfeld gibt es Bereiche für Sarggräber und Urnengräber. In Urnengräbern können je Grabbreite bis zu zwei Urnen und zusätzlich bis zu zwei Tieraschenurnen beigesetzt werden. Soweit sich aus der Friedhofssatzung keine abweichenden Regelungen ergeben, gelten für die Grabstätten im Mensch-/Tier-Gemeinschaftsfeld im Besonderen die Vorschriften für Urnengrabstätten § 19 und Themengrabstätten § 20 entsprechend.
6. Tiere dürfen lt. Gesetz nur durch Tierkrematorien eingeäschert werden“.



Krematorium Flensburg

TÜV-geprüft und ausgezeichnet
mit dem Gütesiegel
des Deutschen Städtetages

Geschäftsführerin Dipl.-Ing. Barbara Hartten
Bankverbindung: Nord-Ostsee Sparkasse
IBAN DE90 2175 0000 0017 0982 46 – BIC NOLADE21 NOS
Steuer-Nr. 15 29 02 85 74

§ 2

Die Anlage Gebührentabelle zu § 42 erhält von Ziffer 1 bis 55 folgende Fassung:

Ziffer	Leistung	Gebühr 2025	Gebühr 2026	Gebühr 2027
Verleihung des Nutzungsrechts an Reihensarggräbern (Nutzungsrecht 25 Jahre)				
1	Grabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	1.060,00 €	1.060,00 €	1.060,00 €
2	Grabstätte auf Grabfeld für Kinder (NR=15 Jahre)	120,00 €	120,00 €	120,00 €
3	Grabstätte auf muslimischem Grabfeld	1.263,00 €	1.263,00 €	1.263,00 €
4	Grabstätte auf muslimischem Grabfeld für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	120,00 €	120,00 €	120,00 €
Verleihung des Nutzungsrechts an Wahlsarggräbern (Nutzungsrecht 25 Jahre)				
5	Dauergrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr inkl. Rasensarggrabstätte	1.087,00 €	1.087,00 €	1.087,00 €
6	Doppelwahlgrab	1.181,00 €	1.181,00 €	1.181,00 €
7	Dreistellige Grabstätte	1.311,00 €	1.311,00 €	1.311,00 €
8	Vierstellige Grabstätte	1.441,00 €	1.441,00 €	1.441,00 €
9	Fünfstellige Grabstätte	1.571,00 €	1.571,00 €	1.571,00 €
10	Sechstellige Grabstätte	1.701,00 €	1.701,00 €	1.701,00 €
11	Siebenstellige Grabstätte	1.831,00 €	1.831,00 €	1.831,00 €
12	Achstellige Grabstätte	1.962,00 €	1.962,00 €	1.962,00 €
13	neunstellige Grabstätte	2.092,00 €	2.092,00 €	2.092,00 €
14	10stellige Grabstätte	2.222,00 €	2.222,00 €	2.222,00 €
15	12stellige Grabstätte	2.482,00 €	2.482,00 €	2.482,00 €
16	16stellige Grabstätte	3.003,00 €	3.003,00 €	3.003,00 €
17	21stellige Grabstätte	3.653,00 €	3.653,00 €	3.653,00 €
18	48stellige Grabstätte	7.167,00 €	7.167,00 €	7.167,00 €
19	Hinterland je m ²	1,90 €	1,90 €	1,90 €
Verleihung des Nutzungsrechts an Reihenurnengräbern (Nutzungsrecht 20 Jahre)				
20	Reihenurnengrabstätte	794,00 €	794,00 €	794,00 €
21	Anonyme Urnengrabstätte	772,00 €	772,00 €	772,00 €
Verleihung des Nutzungsrechts an Reihenurnengräbern (Nutzungsrecht 20 Jahre)				
22	Wahlurnengrabstätte	794,00 €	794,00 €	794,00 €
Verleihung des Nutzungsrechts an Reihensarggräbern (Nutzungsrecht 25 Jahre)				
22a	Grabstätte für Verstorbene nach einer Reerdigung	435,00 €	435,00 €	435,00 €

Ziffer	Leistung	Gebühr 2025	Gebühr 2026	Gebühr 2027
Verleihung des Nutzungsrechts an Gräbern auf Themenfeldern (* inkl. Grabpflege), Nutzungsdauer bei Urnengräbern 20 Jahre und bei Sarggräbern 25 Jahre				
23	Altes Rosarium (Sarg)	voll belegt	voll belegt	voll belegt
24	Altes Rosarium *	voll belegt	voll belegt	voll belegt
25	Neues Rosarium *	1.848,00 €	1.848,00 €	1.848,00 €
26	Lavendelei	839,00 €	839,00 €	839,00 €
27	Ginkgo Garten *	1.705,00 €	1.705,00 €	1.705,00 €
28	Wellenreich	941,00 €	941,00 €	941,00 €
29	Blättergarten	1.358,00 €	1.358,00 €	1.358,00 €
30	Baumfrieden *	1.809,00 €	1.809,00 €	1.809,00 €
31	Engelsgräber	1.048,00 €	1.048,00 €	1.048,00 €
32	Spiralengang	1.219,00 €	1.219,00 €	1.219,00 €
33	Mediterraneum *	2.904,00 €	2.904,00 €	2.904,00 €
34	Ruhehain *	1.364,00 €	1.364,00 €	1.364,00 €
35	Rosengarten *	1.878,00 €	1.878,00 €	1.878,00 €
35a	Mensch-Tier - Urne Mensch *	-	-	1.240,00 €
35b	Mensch-Tier – zu 35 a Urne Tierbeigabe *	-	-	262,00 €
35c	Mensch-Tier - Sarg Mensch *	-	-	1.565,00 €
35d	Mensch-Tier – zu 35 c Urne Tierbeigabe *	-	-	328,00 €

Ziffer	Leistung	Gebühr 2025	Gebühr 2026	Gebühr 2027
Bestattungsleistungen				
36	Öffnen und schließen der Gruft für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Sarg) bei pflegepflichtigen Gräbern	180,00 €	180,00 €	180,00 €
37	Öffnen und schließen der Gruft für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Sarg) bei pflegefreien Gräbern	180,00 €	180,00 €	180,00 €
38	Öffnen und schließen der Gruft für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr (Sarg) bei pflegepflichtigen Gräbern	670,00 €	670,00 €	670,00 €
39	Öffnen und schließen der Gruft für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr (Sarg) bei pflegefreien Gräbern	670,00 €	670,00 €	670,00 €
40	Erdbestattungen MF Tot- und Fehlgeburten in pflegepflichtige Gräber	228,00 €	228,00 €	228,00 €
41	Erdbestattungen MF Tot- und Fehlgeburten in pflegefreie Gräber	228,00 €	228,00 €	228,00 €
42	Öffnen und schließen eines pflegepflichtigen Urnengrabes	137,00 €	137,00 €	137,00 €
43	Öffnen und schließen eines pflegefreien Urnengrabes	137,00 €	137,00 €	137,00 €
44	Öffnen und schließen der Gruft für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr (Sarg) nach einer Reerdigung	427,00 €	427,00 €	427,00 €

44a	Öffnen und schließen der Gruft für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Sarg) nach einer Reerdigung	427,00 €	427,00 €	427,00 €
Exhumierungen und Umbettungen				
45	Ausbettung/Umbettung eines Sarges	Individuell nach Aufwand		
46	Ausbettung einer Urne	91,00 €	91,00 €	91,00 €
47	Umbettung einer Urne	183,00 €	183,00 €	183,00 €
Ziffer	Leistung	Gebühr 2025	Gebühr 2026	Gebühr 2027
Sonstige Bestattungsleistungen				
48	Ausschmücken der Gruft bei Sargbeisetzung bei pflegepflichtigen Gräbern	69,00 €	69,00 €	69,00 €
49	Ausschmücken der Gruft bei Sargbeisetzung bei pflegefreien Gräbern	69,00 €	69,00 €	69,00 €
50	Ausschmücken der Gruft bei Urnenbeisetzung für pflegepflichtige Urnengräber	14,00 €	14,00 €	14,00 €
51	Ausschmücken der Gruft bei Urnenbeisetzung für pflegefreie Urnengräber	14,00 €	14,00 €	14,00 €
52	Kranztransport innerhalb des Friedhofes für pflegepflichtige Urnengräber	46,00 €	46,00 €	46,00 €
53	Kranztransport innerhalb des Friedhofes für pflegefreie Urnengräber	46,00 €	46,00 €	46,00 €
Verwaltungsgebühren				
54	Genehmigungen der Aufstellung von Grabmalen auf pflegepflichtigen Gräbern	27,00 €	27,00 €	27,00 €
55	Genehmigungen der Aufstellung von Grabmalen auf pflegefreien Gräbern	27,00 €	27,00 €	27,00 €

§ 3

Die 3. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Flensburg, den 25.09.2026

Barbara Hartten

Dipl.-Ing. Barbara Hartten
Geschäftsführerin



Krematorium Flensburg

TÜV-geprüft und ausgezeichnet
mit dem Gütesiegel
des Deutschen Städtetages

Geschäftsführerin Dipl.-Ing. Barbara Hartten
Bankverbindung: Nord-Ostsee Sparkasse
IBAN DE90 2175 0000 0017 0982 46 – BIC NOLADE21 NOS
Steuer-Nr. 15 29 02 85 74